

VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat in ihrer Sitzung am 26.05.2014 diese

SATZUNG ÜBER DAS ERHEBEN VON VERWALTUNGSKOSTEN

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I; S. 622).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

	Gegenstand	Euro
1.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen aller Art; einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	mindestens 10,00 bis 600,00
3.	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 – 3 nicht anzuwenden		
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00

	Gegenstand	Euro
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	20,00
6.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger nur für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden je Sendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	20,00
7.	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	6,00
9.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
10.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3 - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,50 1,00
11.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je qm	15,00 10,00 7,50 7,50
12.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	30,00 bis 500,00
13.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	30,00 bis 500,00
14.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30,00 bis 500,00
15.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	20,00
16.	Gebühr für die Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 50,00
17.	Erlaubnisschein zum Lesen von Holz (Losholzschein) für 1/4 Jahr	20,00
18.	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Register oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann je Eintragung	19,00
19.	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind je Eintrag	25,00
20.	Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen - befristet auf 1 Kalenderjahr - befristet auf 5 Kalenderjahre	20,00 80,00

	Gegenstand	Euro
21.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen	30,00
22.	Erteilung der Zustimmung zur Entfernung von Grabmalen und Grabeinfassungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes	15,00
23.	Sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	15,00
24.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Aufwand siehe Abs. 2
25.	Gewerbean-, -um- und -abmeldung Gebühr für eine auf Wunsch des Antragstellers ausgestellte Empfangsbescheinigung	25,00 7,50
26.	Auskunft aus dem Gewereregister über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Liste, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann	je Person 19,00 bis 30,00
27.	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes eines Spielgerätes, das mit einer den Spielausgang beeinflussenden Vorrichtung ausgestattet ist und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100,00
28.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 3.000,00
29.	Reisegewerbekarte gemäß §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 55 d GewO (Waren und Leistungen) a) unbefristet b) bis 5 Jahre c) bis 3 Jahre	500,00 300,00 150,00
30.	Reisegewerbekarte gemäß §§ 55 Abs. 1 Nr.2, 55 d GewO (Schausteller) a) unbefristet b) bis 5 Jahre c) bis 3 Jahre	500,00 300,00 150,00
31.	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	400,00
32.	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	50,00
33.	Nachtrag zur Reisegewerbekarte	75,00
34.	Gaststätten: Für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes wird eine Verwaltungsgebühr nach Aufwand erhoben.	nach Aufwand siehe Abs. 2, mindestens 30,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu tragen hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je angefangene ¼ Stunde:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	18,50 Euro
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	15,50 Euro
- für alle übrigen Beschäftigten	12,25 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Bürgerzeitung der Gemeinde Edermünde „Chattengau Kurier“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Edermünde vom 22.03.2004 außer Kraft.

Die Verwaltungskostensatzung wird hiermit ausgefertigt:

Edermünde, den 27.05.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

Karl-Heinz Färber
- Bürgermeister -